

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

17. Jahrgang

Falkensee, 21. November 2007

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Überblick der Beschlüsse der 39. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 30. Oktober 2007) S. I
- Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2005 und 2006 (Beschluss-Nr. 160/39/07) S. III
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 156/39/07) S. III
- Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) (Beschluss-Nr. 157/39/07) S. VII
- Bekanntmachung der Stadt Falkensee zum Bebauungsplan F 50 „Friedenstraße“ 1. Änderung (Beschluss-Nr. 167/39/07) S. IX
- Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 17 A „Zentrum-Campus“ S. X
- Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 70 „Fröbelstraße“ S. X
- Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 71 „Seegefelder Straße“ S. XI

- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee zum Baulandumlegungsverfahren „U 1 Bachallee“ (Drucksachen-Nr. UA-1413) S. XI
- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee zum Baulandumlegungsverfahren „U 8 Johann-Strauß-Allee“ (Drucksachen-Nr. UA-1422) S. XII
- Bekanntmachung zur Berufung von Ersatzpersonen aus der Liste Seniorenbeirat der Stadt Falkensee S. XIII
- Bekanntmachung der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen, sowie besondere Erlaubnis- und Anzeigenpflicht der Werbeanlagen (Werbesatzung) vom 8. Dezember 2004 (Beschluss-Nr. 210/12/04) S. XIV

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Grußwort von Bürgermeister Heiko Müller S. XV
- Nachrichten aus Stadt und Rathaus S. XVI

Überblick der Beschlüsse der 39. Stadtverordneten- versammlung Falkensee (Sitzung vom 30. Oktober 2007)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 152/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 30. September 2007.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 153/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Ernennung des gewählten Bürgermeisters, Herrn Heiko Müller zum 1. November 2007 für die Dauer von 8 Jahren zum Beamten auf Zeit.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.
V.i.S.d.P.: Jürgen Bigalke, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm),
Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Beschluss-Nr. 154/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die namentliche Änderung der Besetzung des Hauptausschusses bedingt durch den Bürgermeisterwechsel.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 155/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2008.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 156/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/3 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 157/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Abwassergebührensatzung – AbwGebS).

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/7 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 158/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 159/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Wirtschaftsplan für den „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee“ für das Haushaltsjahr 2008.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 160/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2005 und 2006.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 161/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Planänderung zur Erhöhung des Haushaltsansatzes für den Druck von Reisepässen und Personalausweisen.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 162/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Planänderung zur Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Tagespfeife.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 163/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Planänderung zur Erhöhung des Haushaltsansatzes für Gemeindestraßen/Sachverständigen- und Gerichtskosten.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 164/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Kos-

tenübernahme durch die Grundstückseigentümer für die Verkehrsberuhigung Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße im bereits ausgebauten Teilabschnitt.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 165/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Umbau der Post-/Hansastraße – Konzept Büro Kiertscher.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/9 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 166/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Umbau Bahnhofsumfeld Nordseite – Konzept Büro BahnStadt.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/7 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 167/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Satzungsbeschluss zum B-Plan F 50 „Friedenstraße“ – 1. Änderung.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/1 Gegenstimme/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 168/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan F 81 „Döberitzer Straße“.

Abstimmung: 32 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/4 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 169/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Vorentwurf des VBB-Planes Nr. 70 „Fröbelstraße“.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 170/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Vorentwurf des VBB-Planes Nr. 71 „Seegfelder Straße“.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/8 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 171/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Antrag der CDU-Fraktion zur Schaffung eines Lokalen Bündnisses für Familie in der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/1 Gegenstimmen/4 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

II. Nichtöffentliche Sitzung:**Beschluss-Nr. 172/39/07:**

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das Wohngrundstück, Finkenkruger Straße 150.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 173/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück, Lilienthalstraße 88.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 174/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Ab-

schluss eines Grundstückstauschvertrages bzgl. des Flächentausches für die Planung „Sportzentrum Rosenstraße“.

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 175/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Grunderwerb bzgl. der im kommunalen Straßenbereich gelegenen Verkehrsflächen (Straßenlage: Reichenhaller Straße/Salzbürger Straße).

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 176/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Grunderwerb bzgl. der im kommunalen Straßenbereich gelegenen Verkehrsflächen (Straßenlage: Im Wolfsgarten/Ecke Mainstraße).

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 177/39/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Grunderwerb bzgl. der im kommunalen Straßenbereich gelegenen Verkehrsflächen (Straßenlage: Haydnallee).

Abstimmung: 36 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Jahresrechnung 2005 und 2006

Am 30. Oktober 2007 fasste die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 39. Tagung folgenden Beschluss (Nr. 160/39/07):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Aufgrund des gem. § 114 Gemeindeordnung von der Rechnungs- und Gemeindeprüfung vorgelegten Schlussberichtes vom 15. August 2007 über die Prüfung der Jahresrechnungen 2005 und 2006 der Stadt Falkensee in Verbindung mit der unverzüglich erfolgten Stellungnahme der Kämmerei werden die Jahresrechnungen 2005 und 2006 bestätigt und dem Bürgermeister der Stadt Falkensee die Entlastung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 erteilt.

beschlossen:

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Falkensee

vom 30. Oktober 2007 (Beschluss-Nr. 156/39/07)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG vom 15. Juni 1992, GBl. I S. 186)

und seiner Ergänzung vom 18.12.1995 (GVBl. I S. 288), der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. Teil I Nr. 16 vom 19. Juli 2005), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG vom 19.02.1987, GBl. I S. 602) zuletzt geändert am 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574) hat die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 30. Oktober 2007 nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und Erhaltung des attraktiven Stadtbildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straßen sowie der Geh- und Radwege.

Das Stadtgebiet von Falkensee zeichnet sich durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen in den einzelnen Wohngebieten mit teilweise breiten öffentlichen Straßenräumen aus. Wegen der Flächenausdehnung der Stadt macht sich zur ordnungsgemäßen Reinigung und den Winterdienst in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtung auf die Grundstückseigentümer erforderlich.

§ 1 Aufgaben der Stadt

(1) Die Stadt Falkensee betreibt die Reinigung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der zu den geschlossenen Ortslagen führenden innerstädtischen Verbindungsstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dem Grundstückseigentümern übertragen ist.

Für Landstraßen gilt nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Straße. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der öffentlichen Straßen.

(2) Zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt wird ein Sonderreinigungsgebiet eingeführt, welches als Anlage 4 der Satzung beigelegt ist.

(3) Zur öffentlichen Straße zählen Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege sowie die an sie grenzenden Grünstreifen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkstreifen sowie die Radwege. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2, Ziffer 5 der StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Grünstreifen sind unbefestigte Seitenstreifen, die auch der Entwässerung von Straßen sowie Geh- und Radwegen dienen.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst (Winterwartung). Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen und das Bestreuen der öffentlichen Straßen. Durch die Stadt Falkensee werden die Fahrbahnen, die Bushaltestellenbereiche, die Fußgängerüberwege, gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut.

(5) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Reinigungsunternehmen müssen haftpflichtversichert sein.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung aller Gehwege einschließlich der Verbindungswege (auf Straßenkreuzungen) sowie die an sie angrenzenden Grünstreifen im Straßenraum wird dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter zu ermitteln sind, ist Reinigungspflichtiger der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksteilfläche bewirtschaftet, im folgenden Eigentümer genannt.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der im anliegenden Straßenverzeichnis A aufgeführten Straßen, obliegt der Stadt für Fahrbahnen und Rinnen und dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) für die Gehwege und Grünstreifen im Straßenraum.

Die Reinigungsverpflichtung der im anliegenden Straßenverzeichnis B und C aufgeführten Straßen, obliegt dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke, für Fahrbahnen, Rinnen und Grünstreifen und Gehwegen im Straßenraum.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Im Winter führt die Stadt die Reinigung bei den im anliegenden Straßenverzeichnis A und B aufgeführten Straßen nur im Bereich der Fahrbahn durch (Winterwartung). In den Straßen des Straßenverzeichnisses C, wird kein Fahrbahnwinterdienst durchgeführt.

Die Reinigungsverpflichtung der in der Anlage 4 aufgeführten Straßen und Örtlichkeiten obliegt der Stadt für Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege und Grünstreifen.

Das Straßenverzeichnis ist der Satzung als Anlage beigelegt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird, die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege einschließlich Verbindungswege sowie die an sie angrenzenden Grünstreifen sind vom Reinigungspflichtigen einmal 14-tägig – in der Regel zum Wochenende – zu reinigen.

Im Sonderreinigungsgebiet der Anlage 4 erfolgt die Reinigung der Gehwege, der Parkplätze und der übrigen Flächen 3 x wöchentlich.

Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unter anderem die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Grünstreifen sind so zu reinigen, dass ein ungehindertes Abfließen und Versickern von Schmelz- und Oberflächenwasser von der Geh- oder Fahrbahn gewährleistet ist.

Der pflanzliche Bewuchs ist dazu kurz zu halten. Im Gegensatz zu den Grünstreifen ist auf befestigten Geh- und Radwegen pflanzlicher Bewuchs zu beseitigen. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Ist stärkerer Laubfall gegeben, ist die Reinigung in kürzeren Abständen durchzuführen.

(2) Die Gehwege einschließlich Verbindungswege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (in der Regel in der Breite von 1,50 m) von Schnee freizuhalten.

Soweit keine Bürgersteige vorhanden sind, ist ein ca. 1,50 m breiter Streifen der öffentlichen Verkehrsflächen entlang der Grundstücke ebenso freizuhalten.

Anlieger, denen die Reinigung der Fahrbahn übertragen wurde und deren Grundstücke an Straßenkreuzungen oder -einschnitten liegen (Eckgrundstücke), haben bei Schnee- oder Eisglätte in Fortsetzung der an ihren Grundstück entlang führenden Gehweg jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu streuen oder durch Beseitigung von Eis und Schnee einen Überweg für Fußgänger zu sichern.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Begriff des Grundstückes

(1) Unter einem Grundstück wird der durch Vermessung räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist, verstanden (Buchgrundstück).

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch Zugang, Zufahrt oder Wohnweg, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück von der Straße nur über private Zuwegung erschlossen ist, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Fahrbahnen Benutzungsgebühren.

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Einschränkungen und Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung bis zu einem Monat, infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks, behördlichen Verfügungen oder durch höhere Gewalt, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 5 Absatz 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße gemäß § 17 OWiG geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- die Straßenreinigungssatzung – Beschluss-Nr. 41/25/06 vom 29. März 2006

Falkensee, den 30. Oktober 2007

gez. Jürgen Bigalke
Bürgermeister

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der SWV

**Anlagen 1 – 4 zur Straßenreinigungssatzung
vom 30. Oktober 2007
(Beschluss- Nr. 156/39/07)**

Anlage 1**Straßenverzeichnis A**

Auf allen in Folge genannten Straßen obliegt die Reinigungspflicht von Fahrbahnen und Rinnen der Stadt Falkensee (Straßenreinigung und Winterdienst).

Straßenname	Einschränkung
Bahnhofstraße	
Bahnstraße	
Barkhausenstraße	von Potsdamer Str. bis Leipziger Str.
Beethovenallee	
Coburger Straße	von Finkenkruger Str. bis Döberitzer Str.
Dallgower Straße	von Poststr. bis Barkhausenstr.
Döberitzer Straße	von Schwarzkopffstr. bis Coburger Str.
Enckestraße	
Elsterstraße	von Döberitzer Str. bis Gartenstraße
Falkenhagener Straße	
Finkenkruger Str.	von R.-Breitscheid-Str. bis Coburger Str.
Freimuthstr.	von Bahnhofstr. bis Enckestr.
Fr.-Engels-Allee	
Gartenstraße	
Hansastraße	
Havelländer Weg	von Karl-Marx-Str. bis Nauener Str.
Haydnallee	außer Haus-Nr. 6 – 10
Humboldtallee	
Karl-Liebnecht-Straße	
Karl-Marx-Straße	bis Kirche Finkenkrug einschließlich Pfarrer-Voigt-Platz
Leipziger Str.	von Barkhausenstr. bis Str. der Einheit
Nauener Str.	bis Ortseingangsschild
Poststraße	von Bahnhofstr. bis Hansastr.
Potsdamer Str.	bis Ortseingangsschild
Rathausplatz	im Bereich der Fläche in der Freimuthstr.
Rosenstr.	
R.-Breitscheid-Str.	bis Ortseingangsschild
Ruppiner Str.	von Falkenhagener Str. bis Fehrbelliner Str.
Schönwalder Str.	bis Ortseingangsschild
Schwarzkopffstr.	von Hertzstr. bis Dallgower Str.
Seegfelder Str.	bis Ortseingangsschild
Sonnenstr.	
Spandauer Str.	Außer H.-Nr. 134 bis 188 B und 145 bis 151
Str. der Einheit	

Anlage 2**Straßenverzeichnis B**

Auf allen in Folge genannten Straßen erfolgt durch die Stadt Falkensee nur der Winterdienst.

Straßenname	Einschränkung
Adlerstraße	
An der Rehwiese	von Hirschsprung bis Schwarzwildweg
Bandelowstraße	von Sonnenstr. bis Ringpromenade
Brandenburgstraße	von Wilhelm-Busch-Str. bis Dyrotzer Weg
Bredower Str.	von Bandelowstr. bis Falkenhagener Str.
Chemnitzer Straße	
Döberitzer Straße	von Coburger bis Elsterstraße
Dyrotzer Weg	von R.-Breitscheid-Str. bis Eutiner Str.
Elsterstraße	von R.-Breitscheid-Str. bis Gartenstraße
Elsterplatz	
Eutiner Straße	bis Wendestelle Bus
Falkenstraße	
Fehrbelliner Straße	von Krummer Luchweg bis Ruppiner Str.
Geschwister-Scholl-Str.	von Bredower bis Kita
Finkenkruger Straße	von Potsdamer Str. bis Hertzstr.
Fontaneallee	von Kantstr. bis Seepromenade
Fröbelstraße	
Hamburger Straße	
Hallesche Str.	
Hamannstraße	
Havelländer Weg	von Innsbrucker Str. bis Nauener Str.
Hertzstraße	von Finkenkruger Str. bis Schwarzkopffstr.
Hirschsprung	
Kantstraße	von Schönwalder Str. bis Seepromenade
Kochstraße	
Krummer Luchweg	von Falkenhagener Str. bis Salzburger Str.
Leipziger Str.	von Str. der Einheit bis Chemnitzer Str.
Leistikowstraße	von Böcklinstr. bis Dyrotzer Weg
Marwitzer Straße	Feuerwehruzufahrt
Mardersteig	von Schwarzwildweg bis Hirschsprung
Niederneuendorfer Weg	von Schönwalder Str. bis Beethovenallee
Pestalozzistraße	von Spandauer Str. bis Fröbelstr.
Reuterallee	
Ringpromenade	von Bandelowstr. bis Kochstr.
Rohrbecker Weg	von Poetenweg bis W.-Busch-Str.
Rotkehlchenstraße	von Döberitzer Straße bis Falkenstr.

Straßenname	Einschränkung
Poetenweg	von R.-Breitscheid-Str. bis Rohrbecker Weg
Schwarzwildweg	von An der Rehwiese bis Mardersteig
Seepromenade	
Steinmeisterstr.	
Wilhelm-Busch-Straße	von Rohrbecker Weg bis Brandenburgstraße
Tegeler Straße	

Anlage 3**Straßenverzeichnis C**

Hierzu gehören alle Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis A und B aufgeführt sind.

Die Reinigungspflicht obliegt dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke.

Anlage 4**Sonderreinigungsgebiet**

Im Sonderreinigungsgebiet erfolgt die Reinigung der Gehwege, der Parkplätze und der übrigen Flächen durch die Stadt.

Straßenname	Einschränkung
Am Gutspark	von Bahnhofstraße bis zum Eingang der Schule
Angerbereich	von Bahnhofstraße Nr. 37 bis 52
Bahnhofstraße	von Seegfelder Straße bis Bahnstraße
Bahnstraße	
Finkenkruger Straße	von Potsdamer Straße bis Hertzstraße
Gehwege der Seitenraumgestaltung	Weg am Schlaggraben von G.-Scholl-Str. bis Graben Poststraße. Seitenraumgestaltung westlich der Bahnhofstraße, Poststraße Akazienhof zw. Poststraße und Aldi einschl. Brücke, Poststraße Scharenbergstraße von Poststraße bis zur Scharenbergstraße, Marktplatz Kirche Bahnhofstraße zw. Bahnhofstraße und Am Gutspark,
Parkplätze	Potsdamer Straße und Schwarzkopffstraße P + R Potsdamer Straße P + R Finkenkruger Straße
Poststraße	von Bahnhofstraße bis Hansastraße
Potsdamer Straße	von Finkenkruger Straße bis Schwarzkopffstraße
Verbindungsstraße (Taxistraße)	von Bahnstraße bis Poststraße

Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Abwassergebührensatzung – AbwGebS)

vom 30. Oktober 2007 (Beschluss-Nr. 157/39/07)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 173) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I a S. 170, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in öffentlicher Sitzung am 30. Oktober 2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Falkensee, nachstehend Stadt genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Falkensee für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (leitungsbundene Schmutzwasserentsorgung) und der Satzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Falkensee über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (mobile Schmutzwasserentsorgung).

Die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern oder entwässern können.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird oder werden kann. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Sofern für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln ist, ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder der

öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird oder werden kann. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt bzw. zu gelangen hat.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt gilt

a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige in den Fällen des § 4 Abs. 2 b) einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Zwischenzähler auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

Das gilt auch beim Fehlen einer Messeinrichtung.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners (einmalige Antragstellung bis auf Widerruf) in voller Höhe abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes an die Stadt zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(6) Von der Wassermenge nach § 4 Abs. 1 wird auf Antrag des Gebührenschuldners ebenfalls die auf Grund für ihn geltender einschlägiger berufsständischer Regelwerke abzugsfähige Wassermenge abgesetzt.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1 für jedes Stück Großvieh 8 Kubikmeter/Jahr. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrundegelegt.

Dabei gilt bzw. gelten

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit

ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit.

(8) Die Regelungen der Absätze 1 – 7 gelten auch für die mobile Schmutzwasserentsorgung.

(9) Bei Fäkalschlamm aus Faulgruben sowie Schlämmen aus behördlich genehmigten Kleinkläranlagen wird die Verbrauchsgebühr nach der Menge des eingesammelten und zu entsorgenden Abwassers/Fäkalschlamm bemessen.

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die am Transportfahrzeug gemessene Menge. Ist eine Messung der am Transportfahrzeug eingeleiteten Menge auf Grund der Beschaffenheit der Schlämme nicht mehr möglich, erfolgt eine Schätzung der eingeleiteten Menge durch die Stadt. Die Menge Fäkalschlamm bzw. Schlämme wird durch die Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Anfalls der letzten 2 Abrechnungsjahre geschätzt.

§ 5 Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wird eine benutzungsabhängige Leistungsgebühr erhoben.

(2) Die Leistungsgebühr für das Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung) beträgt **2,70 Euro je Kubikmeter**.

(3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (mobile Schmutzwasserentsorgung) beträgt **4,86 Euro je Kubikmeter**.

(4) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung aus Faulgruben und Kleinkläranlagen beträgt **6,86 Euro je Kubikmeter** Fäkalschlamm aus Faulgruben und Schlämmen aus behördlich genehmigten Kleinkläranlagen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Bei der leitungsgebundenen und mobilen Schmutzwasserentsorgung mit jährlicher Ablesung ist der Erhebungszeitraum das Abrechnungsjahr (ein Jahr; „rollierendes System“).

Der Erhebungszeitraum mit monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesemonat.

Für die mobile Schmutzwasserentsorgung aus Faulgruben und Kleinkläranlagen ist der Erhebungszeitraum die jeweilige Abfuhr des Fäkalschlamm aus Faulgruben und der Schlämme aus Kleinkläranlagen.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Absatz 1

Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die Ablesebezirke

101 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Februar und im März;

102 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Mai und im Juni;

103 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Juni und im Juli;

104 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Juli und im August;

105 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im August und im September;

106 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Oktober und im November;

107 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im November und im Dezember;

108 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

112 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

113 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

fällig.

Jeder Vorauszahlung ist 1/11 des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zu Grunde zu legen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

Dies gilt auch, wenn derjenige, der die Vorauszahlungen geleistet hat, nicht gebührenpflichtig ist.

Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der

Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Abrechnungsjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder erniedrigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- b) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht die Ermittlungen ermöglicht und nicht in erforderlichem Umfang hilft.
- c) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht den Zutritt zu seinen Räumen und allen Teilen der Grundstücks-entwässerungsanlage gestattet.
- d) als Veräußerer oder als Erwerber eines Grundstücks entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzeigt.
- e) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung die schriftliche Anzeige unterlässt.
- f) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung die unverzügliche Mitteilung unterlässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer die in Absatz 1 Buchst. a bis f genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 – 23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 146/21/05) vom 2. November 2005 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, den 30. Oktober 2007

gez. Jürgen Bigalke
Bürgermeister

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Bekanntmachung der Stadt Falkensee Bebauungsplan F 50 „Friedenstraße“ 1. Änderung



1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2007 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes F 50 „Friedenstraße“, Beschluss-Nr.: 167/39/07, beschlossen.
2. Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan F 50 „Friedenstraße“ 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Jedermann kann den F 50 „Friedenstraße“ 1. Änderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener

Straße 43/49, im Stadtplanungsamt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**vom 10. Dezember 2007 bis einschließlich
21. Dezember 2007**

4. Gemäß § 44 (3) S. 1 BauGB können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch die Berechtigten dadurch herbeigeführt werden, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
5. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
6. Gemäß § 215 (1) BauGB sind beachtliche Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist werden diese unbeachtlich. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

gemäß § 3 (1) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und	
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

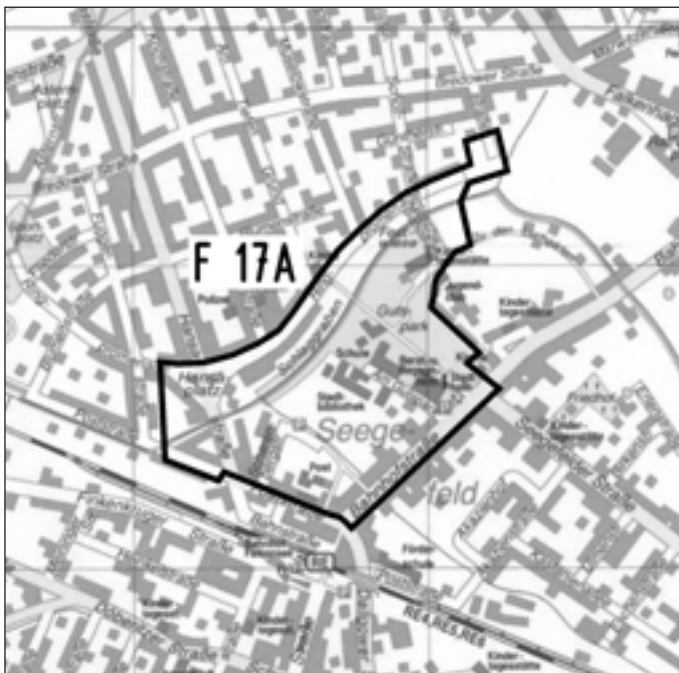
Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Es wird ein Umweltbericht erstellt, welcher im Vorentwurf ebenfalls eingesehen werden kann.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 17 A „Zentrum-Campus“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes F 17A „Zentrum-Campus“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird in der Zeit

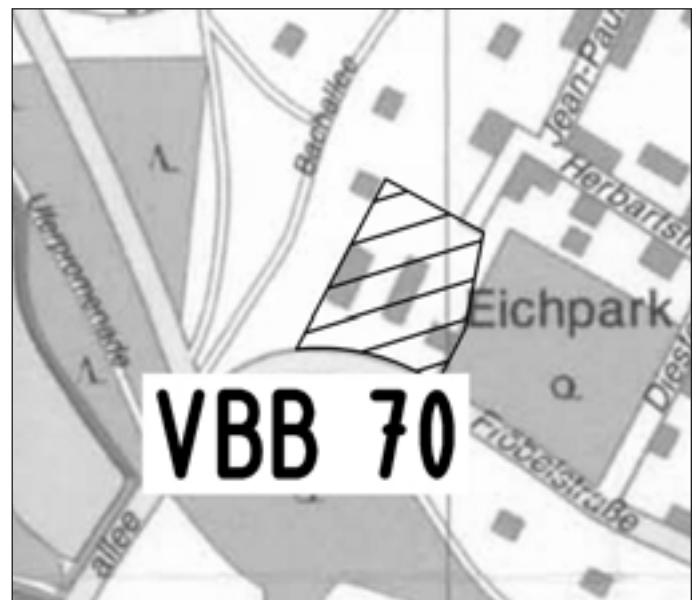


Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 70 „Fröbelstraße“

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 „Fröbelstraße“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird in der Zeit

**vom 10. Dezember 2007 bis
einschließlich 10. Januar 2008**

gemäß § 3 (1) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten



Montag und	
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Hinweis: Am 27. und 28. Dezember 2007 bleibt das Stadtplanungsamt geschlossen; es findet an diesen Tagen keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Es wird ein Umweltbericht erstellt, welcher im Vorentwurf ebenfalls eingesehen werden kann.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 71 „Seegefelder Straße“



Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 „Seegefelder Straße“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird in der Zeit

vom 10. Dezember 2007 bis einschließlich 10. Januar 2008

gemäß § 3 (1) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und	
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Hinweis: Am 27. und 28. Dezember 2007 bleibt das Stadtplanungsamt geschlossen; es findet an diesen Tagen keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Es wird ein Umweltbericht erstellt, welcher im Vorentwurf ebenfalls eingesehen werden kann.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee Baulandumlegungsverfahren „U1 Bachallee“

Drucksachen-Nr. UA-1413

Gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsplan gemäß § 66 BauGB vom 07.08.2007 (Beschluss-Nr. UA 3/2007, Drucksachen-Nr. UA-1294) ist am 17.10.2007 unanfechtbar geworden. Der Beschluss betrifft die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Flur 24 der Gemarkung Falkensee

Alter Bestand	Neuer Bestand
76	162, 164, 179, 182
74	136, 161, 163
75, 78	139, 168, 170, 183, 183, 210, 211
141, 151	141, 151, 166, 167
73 (anteilig)	135
70/2	171, 190, 191, 192, 193, 220, 221
72/1, 72/2, 72/3	131, 133, 134, 140, 165,
73 (anteilig), 152, 159	169, 173, 185, 189, 212,
176, 177, 216, 217	223
71	132, 152, 205
184	218
77	137, 138, 160, 174, 175, 181

Mit dieser Bekanntmachung wird der Umlegungsplan in Kraft gesetzt. Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt (§ 72 Abs. 1 BauGB).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee, Dipl.-Ing. Uwe Nedeß, ObVI, Friedrich-Engels-Allee 71 – 73, 14612 Falkensee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee eingelegt wird. Die Monatsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt.

Falkensee, den 17.10.2007

gez. Axel Grzesik
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee Baulandumlegungsverfahren „U8 Johann-Strauß-Allee“

Gemäß § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee hat auf ihrer Sitzung am 28.01.2004 für einen Teilbereich des Bebauungsplans F 56 „Falkenhöh I“ gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

Aufgrund der vorgenannten Anordnung hat der Umlegungsausschuss auf seiner Sitzung am 06.11.2007 beschlossen, das Umlegungsverfahren gemäß § 47 BauGB einzuleiten. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung

Umlegungsverfahren „U8 Johann-Strauß-Allee“.

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt: Im Osten und Süden im Wesentlichen durch die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Nauen-Brieselang-Krämer“, im Westen durch die Haydnallee und die Grenze zwischen den Flurstücken 203 und 202 bzw. 188 und 189 der Flur 26 sowie im Norden durch die Lisztallee. Der genaue Verlauf der Grenze des Verfahrensgebiets ist aus der als Bestandteil dieses Beschlusses geltenden Karte ersichtlich.

Im Umlegungsgebiet liegen die nachfolgend einzeln aufgeführten Grundstücke (alle Gemarkung Falkensee):

Flur 24		Flur 26	
Flurstück	Grundbuchblatt (Ifd. Nr. im BV)	Flurstück	Grundbuchblatt (Ifd. Nr. im BV)
47	13024 (6)	185	6860 (1)
48	13024 (28)	186	6859 (1)
89	13024 (13)	187	16148 (6)
119	1166 (1)	188	16148 (7)
		203	13026 (31)
		204	6131 (2)
		205	6131 (1)
		206	16148 (9)
		208/1	11848 (2)
		208/2	16148 (8)
		209	13026 (27)
		210	18572 (1)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Falkensee, Geschäftsstelle, ÖbVI Uwe Nedeß, Friedrich-Engels-Allee 71 – 73, 14612 Falkensee, einzulegen oder mündlich bei der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Widerspruchsfrist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee eingelegt oder erklärt wird. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Der Umlegungsbeschluss gilt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gegeben, er tritt damit in Kraft.

Weiterhin wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt (vgl. Ziff. 2. b),
- d) die Stadt Falkensee,
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

2. Anmeldung von unbekannten Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2 BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Falkensee, Geschäftsstelle, ÖbVI Uwe Nedeß, Friedrich-Engels-Allee 71 – 73, 14612 Falkensee anzumelden.
- b) Die in Ziffer 1. c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen (§ 48 Abs. 2 BauGB).
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts

gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziffer 2. a) bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in Ziffer 2. c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- e) Der Inhaber eines in Ziffer 2. a) bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes gemäß § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

5. Vorhaben auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die aufgrund § 53 BauGB angefertigte Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis werden gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.11.2007 bis 11.01.2008 während der Dienststunden (Montag bis Freitag jeweils von 08:00 – 16:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee, ÖbVl Uwe Nedeß, Friedrich-Engels-Allee 71-73, 14612 Falkensee öffentlich ausgelegt.

Falkensee, den 07.11.2007

gez. Axel Grzesik
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Bekanntgabe der Wahlleiterin der Stadt Falkensee vom 6. November 2007

Berufung von Ersatzpersonen aus der Liste Seniorenbeirat der Stadt Falkensee

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) vom 20. April 2006, mache ich öffentlich bekannt:

Frau Ingrid Pauer,

erklärte am 6. September 2007 den Verzicht der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat der Stadt Falkensee.

Auf Grundlage von § 60 (5) u. § 60 (2) u. (3) des BbgKWahlG i. V. m. § 81 (1) BbgKWahlG und § 19 (2) der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Falkensee habe ich festgestellt, dass

Frau Renate Steinicke

auf der Liste der Ersatzpersonen für den Seniorenbeirat der Stadt Falkensee steht und die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 (2) BbgKWahlG, auf welche der Sitz von Frau Ingrid Pauer übergeht, ist.

Frau Renate Steinicke hat ihre Mitgliedschaft im Seniorenbeirat der Stadt Falkensee durch schriftliche Erklärung vom 22. Oktober 2007 form- und fristgerecht angenommen.

Regenberg
Wahlleiterin

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen, sowie besondere Erlaubnis- und Anzeigepflichten für Werbeanlagen (Werbesatzung) vom 8. Dezember 2004 (Beschluss- Nr. 210/12/04)

Präambel

Auf Grund des § 81 (1) Nr. 2 bis 4 der Brandenburger Bauordnung (BbgBO i. d. F. v. 16.07.2003, GVBl. vom 21.07.2003, S. 10) und § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in der öffentlichen Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Werbeanlagen zur Eigenwerbung sind solche, die an der Stätte der Leistung errichtet werden.

(3) Werbeanlagen zur Fremdwerbung sind solche, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden.

(4) Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlagen das Rechteck, das die Anlage umschließt.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und den Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§30 BauGB) im Gebiet der Stadt Falkensee.

§ 3

Werbeanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, in Sondergebieten, welche der Erholung dienen, sowie in sonstigen Baugebieten die überwiegend durch Wohnen oder Wochenendnutzung geprägt sind, müssen Werbeanlagen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Werbeanlagen zur Eigenwerbung dürfen eine Größe von maximal 1 m² nicht überschreiten.
2. Werbeanlagen zur Fremdwerbung sind ausschließlich:

2.1 in Form maximal 0,5 m² großer Schilder an Anlagen zur Straßenbeleuchtung (Laternenmasten)

oder

2.2 bis zu einer Größe von 6 m² an den Seiten-/Rückwänden von Wartehäuschen bzw. Wetterschutzvorrichtungen von Bushaltestellen anzubringen

oder

2.3 in Form von Uhren oder für Plakatanschläge oder Leuchtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln, Schautafeln oder Flächen bis zu einer max. Ansichtsfläche von 10 m² innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen zu errichten.

3. Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen (Schaukästen) dürfen eine Größe von 2,5 m² nicht überschreiten.

4. Leuchtwerbung mit Blink- oder Wechselbeleuchtung ist unzulässig.

(2) In Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten dürfen Werbeanlagen eine Größe von maximal 6 m² nicht überschreiten. Leuchtwerbung mit Blink- oder Wechselbeleuchtung ist unzulässig.

(3) Werbeanlagen in sonstigen Sondergebieten müssen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie dürfen ausschließlich Ankündigung oder Anpreisung von Waren oder Leistungen, welche im Gebiet selbst angeboten werden, bzw. Hinweise auf im Gebiet ausgeübte Gewerbe und Berufe enthalten.
2. Werbeanlagen als selbständige bauliche Anlagen dürfen eine Größe von 6 m² nicht überschreiten
3. Leuchtwerbung mit Blink- oder Wechselbeleuchtung ist unzulässig

§ 4

Werbeanlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

Soweit der Bebauungsplan keine abweichenden Regelungen enthält sind die Vorschriften dieser Satzung wie folgt anzuwenden:

1. Für Baugebiete gemäß § 3, 4, 4a und 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gilt der § 3 (1) dieser Satzung
2. Für Baugebiete gemäß § 5 – 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gilt der § 3 (2) dieser Satzung
3. Für Baugebiete gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gilt der § 3 (3) dieser Satzung

§ 5

Erlaubnispflicht für nach § 55 BbgBO genehmigungsfreie Werbeanlagen

Werbeanlagen zur Eigenwerbung gemäß § 55 (8) Nr. 1 BbgBO bedürfen gemäß § 81 (1) Nr. 3 BbgBO der Erlaubnis der Stadt Falkensee, wenn diese in einem Gebiet nach § 3 Absatz 1 (reines, allgemeines oder besonderes Wohngebiet) dieser Satzung errichtet werden sollen.

§ 6**Anzeigepflicht für Werbeanlagen**

Werbeanlagen gemäß § 55 (8) Nr. 3, 4, 7 und 9 BbgBO sind der Stadtverwaltung Falkensee mindestens einen Monat vor Errichtung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens über Standort, den Zeitpunkt der erstmaligen Errichtung der Anlage und den Zeitraum der Aufstellung Auskunft geben. Der Anzeige sind ein Übersichtsplan zum Standort im Maßstab 1:250 und 1:1000, sowie eine zeichnerische Darstellung der Werbeanlage beizufügen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Werbeanlagen errichtet oder errichten lässt, welche den Gestaltungsvorgaben gemäß § 3 dieser Satzung widersprechen
2. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen Werbeanlagen errichtet oder errichten lässt, welche den Gestaltungsvorgaben gemäß § 4 dieser Satzung widersprechen
3. wer entgegen § 5 dieser Satzung ohne Erlaubnis der Stadt in reinen, allgemeinen oder besonderen Wohngebieten Werbeanlagen zur Eigenwerbung gemäß § 55 (8) Nr. 1 BbgBO errichtet oder errichten lässt
4. wer seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 dieser Satzung für Wer-

beanlagen gemäß § 55 (8) Nr. 3, 4, 7 und 9 BbgBO nicht nachkommt

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 79 (5) BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBl. Bbg I S. 210), geändert durch das Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. Bbg I S. 273) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 8**Zwangsmittel**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können die nach den §§ 13 – 23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vorgesehenen Zwangsmittel festgesetzt werden.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkensee, den 11. März 2005

gez. Jürgen Bigalke
Bürgermeister

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Grußwort von Bürgermeister Heiko Müller



**Liebe Falkenseerinnen
und Falkenseer,**

als neues Stadtoberhaupt und von Ihnen gewählter Chef der Falkenseer Verwaltung möchte ich zunächst die Gelegen-

heit nutzen, mich bei allen, die mir ihre Stimme und damit ihr Vertrauen gegeben haben, herzlich zu bedanken. Allen anderen Bürgerinnen und Bürgern möchte ich an dieser Stelle symbolisch die Hand reichen. Meine Amtszeit soll nicht von Gegensätzen, sondern von einem Miteinander geprägt sein. Insofern gilt für Sie das, was ich auch bereits den Fraktionen unserer Stadtverordnetenversammlung gesagt habe: Jeder Hinweis hat seine Berechtigung und über alles kann und muss geredet werden.

Als in Falkensee Geborener schätze ich den rasanten Wandel, den die Stadt in den vergangenen 17 Jahren vollzogen hat. Und ich freue mich auf die Aufgaben, die damit verbunden sind. Denn, wenn auch viel bisher erreicht wurde, in den kommenden Jahren muss mindestens noch mal so viel geschafft werden.

Ich erwähne an dieser Stelle nur die Zentrumsentwicklung und die Umstellung der Verwaltung auf ein modernes Buchungssystem. Während Letzteres Sie weniger interessieren wird, weiß ich doch von vielen Falkenseerinnen und Falkenseern, dass sie sich sehnlichst ein schönes und belebtes Stadtzentrum wünschen. Hier sind wir mit den entscheidenden Beschlüssen der Abgeordneten bereits auf einem guten Weg. Mittelfristig möchte ich vor allem im Bürgerservice einiges erreichen. Mein Ziel ist es, ein modernes Bürgerservicebüro nicht erst mit Fertigstellung der Stadthalle in vier Jahren einzurichten. Ich würde mir wünschen, dass wir das schneller umsetzen, und hoffe darin auch die Unterstützung der Abgeordneten zu finden. Denn letztlich geht es um Sie, die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, für die wir als Verwaltung schnell, gut und kompetent handeln wollen.

Aber ich habe auch eine Bitte: Geben Sie mir etwas Zeit. Noch ist Vieles neu für mich. Als ehemaliger Landtagsabgeordneter weiß ich, dass unsere Falkenseer Verwaltung recht gut aufgestellt ist und gut funktioniert. Dennoch muss ich mein eigenes Haus und alle nachgeordneten Einrichtungen zunächst einmal kennenlernen. Nach und nach gilt das natürlich auch für die Vereine und Initiativen. Scheuen Sie sich daher nicht über mein Sekretariat einen Termin auszumachen, wenn Ihnen etwas unter den Nägeln brennt oder Sie sich als z. B. Verein bei mir vorstellen möchten.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Heiko Müller
Bürgermeister

Nachrichten aus Stadt und Rathaus

Mitarbeiter verabschieden Chef



Großer Bahnhof für Jürgen Bigalke

Damit hatte er nicht gerechnet. Von einer Mitarbeiterin samt Amtskette in den Rathaussitzungssaal gelockt, wollte er die Tür gleich wieder von außen schließen, als er die vielen Menschen sah.

Das ließen aber die rund 130 Angestellten der Falkenseer Verwaltung nicht zu. Sie waren zusammengekommen, um sich gebührend von ihrem Chef, Jürgen Bigalke, zu verabschieden. Nach einer kurzweiligen Ansprache durch den Dezernenten der Ordnungs-, Bau- und Grundstücksverwaltung, Harald Höhlig, wurde dem langjährigen Verwaltungschef und Bürgermeister der Stadt Falkensee, Jürgen Bigalke, ein Buch überreicht, in dem sich alle Mitarbeiter der Amtsbereiche sowie der städtischen Einrichtungen mit Foto und guten Wünschen verabschiedet haben.

Sichtlich gerührt und völlig überrascht, dass auch seine Frau anwesend war, bedankte er sich. Jürgen Bigalke, der solcherlei Auftritte noch nie geschätzt hat, konnte nur noch augenzwinkernd mit seinen ihm typischen Worten: „Das ist nicht in Ordnung!“ kontern.

Kaffeemühle und Boulespiel

In der letzten Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober wurde es beschlossen. Heiko Müller, der Kandidat der SPD, der bei der Bürgermeisterwahl 53,3 % aller abgegebenen Stimmen erhielt, ist der neue Falkenseer Bürgermeister. Nachdem die Abgeordneten das Ergebnis der Wahl bestätigt hatten, legte er einen Amtseid ab und bekam eine Ernennungsurkunde vom Stadtverordnetenvorsitzenden, Thomas Fuhl, überreicht. Mit ei-

ner symbolträchtigen Kaffeemühle auf Motorbetrieb, vielen Blumen und guten Wünschen wurde das neue Stadtoberhaupt von den Fraktionen begrüßt. Zuvor war Amtsvorgänger, Jürgen Bigalke ideenreich verabschiedet worden. Die FDP-Fraktion überreichte ihm einen gelb-blauen Wanderstock mit roter Sollbruchstelle, die Fraktion Die Linke ein Buch. SPD und CDU kamen den süßen Bedürfnissen des scheidenden Bürgermeisters nach. Während die CDU-Fraktion die Amtskette aus Schokolade überreichte, übergab die SPD-Fraktion eine große Schneckenpyramide. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ging mit ihrem Geschenk auf die sportlichen Vorlieben von Jürgen Bigalke ein und schenkte mit einem entsprechenden Augenzwinkern ein französisches Boulespiel. Der Beschenkte versprach den Winter über zu üben und beim Anboulern auf dem Stadthalenvorplatz im kommenden Frühjahr dabei zu sein.

Neues Stadtzentrum nimmt Konturen an



Masterplan

Der Realisierungswettbewerb GutsPark-Campus ist entschieden. In der Preisgerichtssitzung am 19.10.2007 hat das Wettbewerbspreisgericht unter dem Vorsitz von Prof. Heinz Nagler den Entwurf des Berliner Architekturbüros Georg Bumiller einstimmig zur weiteren Umsetzung empfohlen. Darin wird der Schulneubau der Europaschule als erster Baustein für die Neugestaltung des Stadtzentrums favorisiert. Der Wettbewerb war im Sommer dieses Jahres ausgelobt worden, um für das im Sanierungsgebiet „Zentrum“ gelegene Areal rund um den GutsPark ein Bebauungskonzept

für die Erweiterung der Europaschule einschließlich Hortneubau erarbeiten zu lassen; zugleich sollten die Planer ein Gesamtkonzept für die weiteren Nutzungen entwickeln, wozu eine 4-Feldsporthalle, eine Stadthalle als Kultur- und Veranstaltungsort mit Bürgerinformation sowie die Stadtbibliothek zählen.

Insgesamt sieben Büros waren ausgewählt, um im Rahmen eines anonymen Wettbewerbsverfahrens hierfür Vorschläge vorzulegen. Nach einer dreimonatigen Bearbeitungsphase und einem Zwischenkolloquium im August prämierte das Preisgericht in seiner Sitzung am vergangenen Freitag den Entwurf des Berliner Architekturbüros Georg Bumiller als Sieger und empfahl der Stadt, diesen mit der weiteren Ausführung zu beauftragen. Zwei dritte Preise wurden zudem an die Büros Pai-Plan aus Potsdam sowie Kleyer, Koblit, Letzel, Freivogel aus Berlin vergeben. Schon 2008 sollen die Baumaßnahmen beginnen.

Jährliche Geburtstagsbe- suche nur noch ab 100 Jahre



Bruno Hauke und Heiko Müller

Bruno Hauke war der erste, dem Neubürgermeister Heiko Müller zum Geburtstag gratulierte. Der 90-jährige, der mit zwei Jahren aus dem ober-schlesischen Ratibor nach Berlin kam, wohnt seit 2000 in Falkensee und fühlt sich sichtlich wohl hier. Auch wenn sich der pensionierte Polizist sehr über den Besuch des Bürgermeisters freute, wird Heiko Müller Bruno Hauke im kommenden Jahr nicht wieder zu seinem Geburtstag persönlich gratulieren. Ein Blick auf die Jubiläumsliste von 2008 offenbarte mehr als 260

90- und über 90-jährige Jubilare. Leider zu viele neben den auch zunehmenden, weiteren Terminen, die der Bürgermeister im kommenden Jahr wahrnehmen muss. Damit hat der demografische Wandel auch Falkensee voll und ganz erreicht. Heiko Müller sind die Besuche aber wichtig, darum will er nicht gänzlich auf sie verzichten. Stattdessen reduziert er sie auf den 90. und 95. Geburtstag. Ab 100 Jahre kommt er dann wieder jedes Jahr.

Azubi- und Studentenprojekt gesucht

Auch im Jahr 2007 sucht die Initiative „Brandenburg vernetzt“ für Azubi- und Studentenprojekte wieder Schulen, Kitas, Museen, Vereine, Unternehmen etc., die sich von Auszubildenden eine eigene Webseite erstellen oder überarbeiten lassen möchten. Es fallen für die Programmierung keinerlei Kosten oder Folgekosten an. Lediglich eine Domain und einen Speicherplatz muss der Interessent bereitstellen. Mehr zu diesem Projekt erfahren Sie auf der Homepage der Initiative www.brandenburg-vernetzt.de.

Ausbildungsbörse

Die beiden Auszubildenden des ersten Lehrjahres, Stefanie Zastrow und Christopher Klause, standen auf der Ausbildungsbörse an dem Stand der Stadtverwaltung Falkensee interessierten Schülerinnen und Schülern Rede und Antwort. Mit rund 40 anderen Unternehmen präsentierte die Verwaltung ihre Ausbildungsmöglichkeiten. Erklärt wurden Voraussetzungen und der Ausbildungsweg zum Verwaltungsfachangestellten.



Ausbildungsbörse